

S A T Z U N G

betreffend Örtliche Bauvorschriften der Mittelstadt St. Ingbert zur Gestaltung des Orts- und Straßenbildes in Teilbereichen der Innenstadt

Gemäß § 83 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) i. d. F. vom 10.11.1988 (Amtsblatt 1988, S. 1373) i. V. m. § 12 des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes - KSVG - vom 22.06.1994 (Amtsblatt 1994, S. 1077), zuletzt ge-ändert durch Gesetz Nr. 1371 vom 24.04.96 (Amtsblatt 1996, S. 623), werden mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Energie und Verkehr - Oberste Bauaufsicht - für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt das Gebiet entlang der Krone des Bahndamms parallel zur Schlachthofstraße von der Brücke Dudweilerstraße bis einschl. der Brücke über die Saarbrücker Straße bis zur Bahnlinie Saarbrücken - Mannheim, entlang dieser bis zum Schulsporthplatz Meß (einschließlich), entlang der Südseite der Wollbachstraße einschl. der Hausgrundstücke <Pfarrgasse 50, 52 und 37>, der Hausgrundstücke <Blieskasteler Straße 62 und 65>, entlang der Ostseite der Wollbachstraße (Tunnelbereich) einschl. der Anwesen <Hobelsstraße 18 - 32> (gerade Nummern) und <Hobelsstraße 3 - 19> (ungerade Nummern), entlang der Nordseite der Prälat-Goebel-Straße einschl. der Anwesen <Prälat-Goebel-Straße 1 und 3> bis zur Kaiserstraße einschl. der Anwesen <Kaiserstraße 136> (gerade Nummern) und <Kaiserstraße 109> (ungerade Nummern), entlang der Südseite der Gustav-Clauss-Anlage bis zur Otto-Toussaint-Straße, entlang der Ostseite der Straße <Theodor-Heuss-Platz> einschl. des Anwesens <Gartenstraße 2>, entlang der Ostseite der Kapellenstraße einschl. des Anwesens <Gartenstraße 1> und einschl. der Anwesen <Kapellenstraße 14 und 16>, entlang der Westseite der Johannisstraße, entlang der nördlichen Grenzen der Hausgrundstücke <Josefstaler Straße 6 und 3> und <Theresienstraße 2>, entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Anwesen <Kohlenstraße 14 - 26 a> einschl. der Hausgrundstücke <Theodorstraße 2 und 2 a>, entlang der Südseite der St.-Barbara-Straße, entlang der Ost- bzw. Südgrenze des Anwesens <Kohlenstraße 62>, entlang der Nordseite der Kohlenstraße bis zur Einmündung Dudweilerstraße (einschl. Brücke), dem Ausgangspunkt. Der Geltungsbereich ist in einer beim Stadtbauamt der Mittelstadt St. Ingbert einsehbaren Karte dargestellt bzw. aus der beigegeführten Übersichtskarte ersichtlich.

§ 2

Unterteilung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich wird im Hinblick auf die Häufung von denkmalgeschützter und erhaltenswerter Bausubstanz (Zone I), Kaufpark (Zone II) und übriger Bebauung (Zone III) in folgende Zonen aufgeteilt:

Zone I

erfaßt die Bebauungen mit den zugehörigen Grundstücken der folgenden Straßen: der Rickertstraße, die Hausgrundstücke <Am Markt 5, 6, 7, 9 und 12>, der Kaiserstraße von Nr. 31 und Nr. 48 bis zur Otto-Toussaint-Straße, Blieskasteler Straße 1-4 und 6, der Kirchengasse, der Ludwigstraße, der Straße <Am Maxplatz>, der Poststraße von der Rickertstraße bis zur Ludwigstraße.

Zone II

erfaßt die dem Bereich des Kaufparks <Poststraße 6 a - 6 h> und <Kohlenstraße 15 - 17 a> sowie der zum Kaufpark gelegene Teil des Karlsbergsaals einschl. der zugehörigen Grundstücke.

Zone III

erfaßt die übrigen im Satzungsbereich liegenden, von Zone I und II nicht erfaßten Bebauungen mit ihren Grundstücken.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung findet auf genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Vorhaben betreffend die Errichtung, Aufstellung, das Anbringen und die Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten Anwendung.

§ 4

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

(1) Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten richten sich in ihrer Art und Ausführung nach § 15 LBO und § 19 Technische Durchführungsverordnung - TVO - vom 17.03.1989 (Amtsblatt 1989, S. 498), sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im gesamten Satzungsbereich ist keine Fremd- und Produktmarkenwerbung mit Ausnahme an Litfaßsäulen sowie im Zusammenhang mit Buswartehallen und den in Abs. 3 b), 4 b) und 5 c) genannten Fällen zulässig.

(3) Allgemein zulässige Anlagen der Außenwerbung für jeden im Gebäude ansässigen Betrieb in Zone I:

- a) angestrichelte Fahnschilder in Form von Zunftschildern oder Gastwirtschaftsschildern in kunsthandwerklicher Ausführung, wobei die Konstruktionstiefe max. 6 cm, die Ausladung max. 1,10 m von der Gebäudefront gemessen und die Größe max. 1,25 m² betragen darf;
- b) Einzelbuchstaben einzeilig aufgemalt oder beleuchtet mit einer Gesamtbreite von 50 % der Gebäudefrontlänge und 60 cm Buchstabengröße (Konstruktionstiefe max. 20 cm) oder zweizeilig mit einer Buchstabenhöhe von 25 cm. Die Einzelbuchstaben dürfen nur die reine Schriftgröße umfassen. Trägerkonstruktionen, wie z.B. Kästen sowie besondere, farbliche Unterlegungen, die eine Hervorhebung des Schriftzuges bewirken, sind unzulässig. Zusätzlich ist ein Firmenlogo oder die Werbung für ein Produkt mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m und einer Konstruktionstiefe von 0,20 m zulässig. In Schaufenstern sind anstelle der v.g. Einzelbuchstaben Klebefolien oder vergleichbare Elemente mit Werbung zulässig, deren Größe die v.g. zulässige Gesamtfläche nicht überschreiten darf (Größe der Werbeanlage entspricht der Größe der Klebefolie).
- c) bandförmige Werbeanlagen mit einer max. Kastenlänge von 1/3 der Gebäudefront, einer max. Schrifthöhe von 40 cm und einer max. Kastenhöhe von 60 cm (Konstruktionstiefe max. 20 cm)

(4) Allgemein zulässige Anlagen der Außenwerbung für jeden im Gebäude ansässigen Betrieb in Zone II:

- a) angestrichelte Fahnschilder in Form von Zunftschildern oder Gastwirtschaftsschildern in kunsthandwerklicher Ausführung, wobei die Konstruktionstiefe max. 6 cm, die Ausladung max. 1,10 m von der Gebäudefront gemessen und die Größe max. 1,25 m² betragen darf;

- b) Einzelbuchstaben einzeilig aufgemalt oder beleuchtet mit einer Gesamtbreite von 50 % der Gebäudefrontlänge und 60 cm Buchstabengröße (Konstruktionstiefe max. 20 cm). Die Einzelbuchstaben dürfen nur die reine Schriftgröße umfassen. Trägerkonstruktionen, wie z.B. Kästen sowie besondere, farbliche Unterlegungen, die eine Hervorhebung des Schriftzuges bewirken, sind unzulässig. Zusätzlich ist ein Firmenlogo oder die Werbung für ein Produkt mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m und einer Konstruktionstiefe von 0,20 m zulässig. In Schaufenstern sind anstelle der v.g. Einzelbuchstaben auch Klebefolien oder vergleichbare Elemente mit Werbung zulässig, deren Größe die v.g. zulässige Gesamtfläche nicht überschreiten darf (Größe der Werbeanlage entspricht der Größe der Klebefolie).
- c) bandförmige Werbeanlagen als Flachschilder bis max. 1/3 der jeweiligen Gebäudefrontlänge und einer max. Höhe von 1/3 der Erdgeschoßhöhe oder bei Ausführung von Kasten eine max. Höhe von 60 cm und eine max. Konstruktionstiefe von 20 cm

(5) Allgemein zulässige Anlagen der Außenwerbung für jeden im Gebäude ansässigen Betrieb in Zone III:

- a) angestahlte Fahnschilder in Form von Zunftschildern oder Gastwirtschaftschildern in kunsthandwerklicher Ausführung, wobei die Konstruktionstiefe max. 6 cm, die Ausladung max. 1,10 m von der Gebäudefront gemessen und die Größe max. 1,25 m² betragen darf;
- b) Fahnentransparente mit einer Höhe von 1/3 der Gebäudebreite. Die Ausladung darf 20 % der Transparenthöhe, jedoch max. 1,10 m (Konstruktionstiefe max. 20 cm) betragen.
- c) Einzelbuchstaben einzeilig aufgemalt oder beleuchtet mit einer Gesamtbreite von 50 % der Gebäudefrontlänge und 60 cm Buchstabengröße (Konstruktionstiefe max. 20 cm). Die Einzelbuchstaben dürfen nur die reine Schriftgröße umfassen. Trägerkonstruktionen, wie z.B. Kästen sowie besondere, farbliche Unterlegungen, die eine Hervorhebung des Schriftzuges bewirken, sind unzulässig. Zusätzlich ist ein Firmenlogo oder die Werbung für ein Produkt mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m und einer Konstruktionstiefe von 0,20 m zulässig. In Schaufenstern sind anstelle der v.g. Einzelbuchstaben auch Klebefolien oder vergleichbare Elemente mit Werbung zulässig, deren Größe die v.g. zulässige Gesamtfläche nicht überschreiten darf (Größe der Werbeanlage entspricht der Größe der Klebefolie).
- d) bandförmige Werbeanlagen mit einer max. Kastenlänge von 1/3 der Gebäudefront, einer max. Schrifthöhe von 40 cm und einer max. Kastenhöhe von 60 cm (Konstruktionstiefe max. 20 cm)

(6) Die Gesamtgröße bzw. Zahl der Werbeanlagen an einem Gebäude wird wie folgt beschränkt:

- a) in den Fällen des (3) - Zone I
je Betrieb, Gebäude und Straßenseite eine Anlage gemäß Abs. 3 a, zusätzlich eine Anlage gemäß Abs. 3 b oder 3 c. Bei Anbringung von Anlagen gemäß Abs. 3 a und zusätzlich Abs. 3 b oder c ist die zulässige Größe der Anlagen gemäß Abs. 3 b oder 3 c um die Hälfte der Größe der Anlagen gemäß Abs. 3 a zu vermindern.
Bei mehreren Betrieben in einem Gebäude dürfen die Anlagen gemäß Abs. 3 b zusammen 80 % und gemäß Abs. 3 c zusammen 60 % der Gebäudefrontlänge nicht überschreiten. Eine Mischung von Anlagen gemäß Abs. 3 b und 3 c ist unzulässig.
- b) in den Fällen des (4) - Zone II
je Betrieb, Gebäude und Straßenseite eine Anlage gemäß Abs. 4 a, zusätzlich eine Anlage gemäß Abs. 4 b oder Abs. 4 c
Bei mehreren Betrieben in einem Gebäude dürfen die Anlagen gemäß Abs. 4 b oder 4 c zusammen 80 % der Gebäudefrontlänge nicht überschreiten.

c) in den Fällen des (5) - Zone III
je Betrieb, Gebäude und Straßenseite eine Anlage gemäß Abs. 5 c oder 5 d
zusätzlich eine Anlage gemäß Abs. 5 a oder eine Anlage gemäß Abs. 5 b
Bei mehreren Gewerbebetrieben in einem Gebäude dürfen die Anlagen gemäß Abs.
5 c zusammen 80 % und gemäß Abs. 5 d zusammen 60 % der Gebäudefrontlänge und
die Anlagen gemäß Abs. 5 b zusammen die zulässige Gesamtgröße gemäß Abs. 5 b
nicht überschreiten. Eine Mischung von Anlagen gemäß Abs. 5 c und 5 d ist un-
zulässig.

d) Für die Größe der Werbeanlagen ist das die Werbeanlage umschließende Rechteck
maßgebend.

(7) Als Anbringungsorte sind zulässig:

- a) in den Fällen des Abs. 3 von Oberkante Schaufenster bis in Höhe der Fenster-
brüstung des 1. Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dach-
traufe, sowie in Schaufenstern; ausgenommen sind die in Abs. 10 genannten
Anbringungsorte
- b) in den Fällen des Abs. 4 wie in Abs. 7 a, jedoch auch auf Giebeldreiecken bei
eingeschossigen Gebäuden;
- c) in den Fällen des Abs. 5 wie in Abs. 7 a; bei der Ausführung von Fahnentrans-
parenten gemäß Abs. 5 b dürfen diese nicht über die Traufe hinausragen.

(8) Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder und Fahnen dürfen nur für die Dauer
von Saison-, Schluß-, Inventur-, Aus- und Räumungsverkäufen angebracht werden.
Für Veranstaltungen nicht gewerblicher Art gilt die zeitliche Einschränkung
nicht, wenn der Veranstalter sich gegenüber der Stadt verpflichtet, daß seine
Werbeanlagen unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt
werden.

(9) Werbung in Form von wechselnden Klebezetteln in Schaufensterbereichen sind
als zusätzliche Anlage nur dann bis zu 10 % der Schaufensterfläche zulässig,
wenn die Architektur des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.
Gleichgestellt mit dieser Art von Werbung sind in Schaufensterbereichen ange-
brachte Werbeanlagen oder Werbungen, soweit sie nach außen die gleiche Wirkung
wie die Klebezettel haben.

Sind die unter Abs. 9 aufgeführten Werbearten länger als ein Monat angebracht,
sind diese auf die unter Abs. 3-6 genannten Anlagen anzurechnen. Für die Größe
der anzusetzenden Schaufensterfläche ist die in einem Geschoß für einen Betrieb
zur Verfügung stehende Schaufenstergesamtgröße zu jeweils einer Straßenseite
maßgebend.

(10) Anlagen der Außenwerbung sind unzulässig

- in Signalfarben, als Blinklichter, laufende Schriftbänder, Wechsellichtan-
lagen, Videobildschirmwerbung und als akustische Werbung;
- auf Türen, Toren, Fenstern außer Schaufenstern, Dächern, Vordächern, Markisen,
Sockelflächen, Rolläden, Einfriedigungen und in privaten Flächen
- an Denkmälern und in der Nähe derselben, wenn die Gebäude bzw. das Ortsbild in
diesem Bereich beeinträchtigt werden.

(11) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen müssen sich nach Material,
Farbe, Gestaltung, den Bauwerken unterordnen. Sie dürfen wesentliche Bauglieder
nicht überdecken und überschneiden und sind auf die Umgebung abzustimmen.
An Fassaden und Architekturdetails sind Farben der Werbeanlagen unzulässig.

(12) Das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten im Bereich
des öffentlichen Verkehrsraums ist nur zulässig, wenn die geplanten Vorrich-
tungen die architektonische Harmonie des Gebäudes nicht verletzen und sich in
die bauliche Umgebung einfügen.

§ 5
Ausnahmen

In besonders begründeten Ausnahmefällen dürfen, wenn das Bild eines Gebäudes dies erfordert, die Anlagen oder Teile davon gemäß § 4 Abs. 3 b und Abs. 5 b und 5 c bei Einhaltung der sich aus der v.g. Regelung ergebenden Größe auch in anderer, geeigneter Form bzw. Anzahl an einer ggfls. von § 4 Abs. 7 abweichenden Stelle am Gebäude angebracht werden.

§ 6
Verhältnis zur Innenstadtsatzung

Die Innenstadtsatzung vom 11. Juli 1985 (Amtsblatt 1985, -S. 673) gilt mit Ausnahme des § 9 <Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten> für ihren Geltungsbereich weiter.
Die Innenstadtsatzung vom 19. Juni 1987 (Amtsblatt 1987, S. 628) wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Die Errichtung oder Änderung von Anlagen, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 85 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

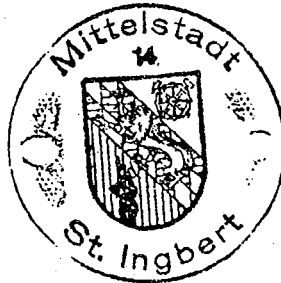
§ 8
Inkrafttreten

Vorstehende Örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, 21.10.1996

Der Oberbürgermeister

Dr. Brandenburg

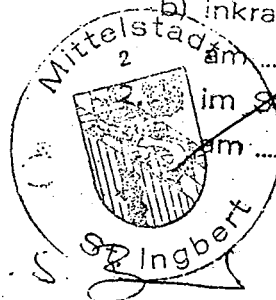


Verzeichnis Nr. 102196

Veröffentlicht

1. a) im amtlich-lokalen Teil
der Saarbrücker Zeitung
am 30.10.96 Seite 19

b) inkraftgetreten



am
im St. Ingberter Anzeiger
am Seite

i.A.S. Ingbert